

**Zweite Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
vom 19.08.2020**

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen in der Sitzung am 19.08.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen vom 02. September 2009 (Schönkirchener Nachrichten vom 28. Oktober 2009), in der Fassung vom 25. Februar 2015 (Schönkirchener Nachrichten vom 07. April 2015), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Grabfeldunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Wahlgrabstätte	
1.1. für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1.157,00 €
1.2. für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	841,00 €

2.	Rasenhahlgrabstätte (einschließlich Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre)	
2.1.	für Säрге für 25 Jahre je Grabbreite	1.406,00 €
3.	Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte (einschließlich Grabfeldunterhaltung) für	
3.1.	Säрге für 25 Jahre je Grabbreite	1.031,00 €
3.2.	Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	649,00 €
4.	Urnengemeinschaftsgrab mit gemeinschaftlichem Gedenksteinen einschließlich der Beschriftung mit Name, Vorname (Rufname) und Geburts- und Sterbejahr:	
4.1.	für eine Urne einschließlich Pflege der Gesamtanlage für die gesamte Nutzungszeit von 20 Jahren	1.173,00 €
4.2.	für zwei Urnen einschließlich Pflege der Gesamtanlage für die gesamte Nutzungszeit von 40 Jahren	1.598,00 €
5.	Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50 % der Gebühr von Nummer 1.1. bis 2.1.)	
8.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nummer 1.1. bis 2.1. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
(2)	Verwaltungsgebühren werden erhoben für:	
1.	die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde	18,00 €
2.	Genehmigung von Anträgen außer zu Nummer 3 und 4.	40,00 €
3.	die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung	37,00 €
4.	die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung, Auflegung oder Errichtung:	
4.1.	eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standfestigkeit	161,00 €
4.2.	eines liegenden Grabmales	62,00 €
4.3.	einer Grabeinfassung je Grabstätte	55,00 €
(3)	Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dieses sind	
1.	für eine Erdbestattung	
1.1.	in einer Reihengrabstätten für Säрге	366,00 €
1.2.	in einer Wahlgrabstätten für Säрге	406,00 €
2.	für eine Urnenbeisetzung	
2.1.	ohne Begleitung	162,00 €
2.2.	mit Begleitung	203,00 €
(4)	Folgende sonstige Gebühren werden erhoben	
1.	Für das Abhügeln einer	
1.1.	Erdgrabstätte je Grabbreite	123,00 €
1.2.	Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite	55,00 €
2.	für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen einschließlich verfüllen der Flächen	
2.1.	für ein liegendes Grabmal	38,00 €
2.2.	für ein stehendes Grabmal einschließlich Fundament	128,00 €
2.3.	bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gem. der Friedhofssatzung überschreiten werden Gebühren gem. § 7 der Friedhofsgebührensatzung erhoben	
2.4.	für eine Grabeinfassung je Grabstätte	32,00 €

- (5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für
1. die Ausgrabung einer Leiche
 2. die Ausgrabung einer Urne

n.A.
183,00 €“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
- Kirchengemeinderat -

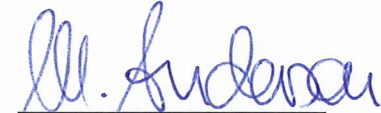
L.S.

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 30.09.2020 (Az.: L 102) kirchenaufsichtlich genehmigt.


Schönkirchen, den 19.08.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
- Kirchengemeinderat -

Schönkirchen, 19.08.2020


(Vorsitzende/r)




(Mitglied)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
- Kirchengemeinderat -